

Das vielleben-ABC

(Auszüge aus der Satzung)

Aufsichtsrat: Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Aufsichtsratsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt. Scheiden Mitglieder im Laufe ihrer Amtszeit aus, so besteht der Aufsichtsrat bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung, in der die Ersatzwahlen vorgenommen werden, nur aus den verbleibenden Mitgliedern. Ersatzwahlen erfolgen für den *Rest der Amtsdauer* ausgeschiedener Aufsichtsratsmitglieder. (§24 Satzung)

Aufsichtsrat/Wahl: Wahlen zum Aufsichtsrat erfolgen aufgrund von Einzelwahlvorschlägen. Listenvorschläge sind unzulässig. Für jeden Bewerber darf nur eine Stimme abgegeben werden. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Aufsichtsratsmitglieder zu wählen sind. Gewählt ist, wer jeweils mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. (§34 Satzung)

Aufsichtsrat/Auftrag: Der Aufsichtsrat hat den Vorstand in seiner Geschäftsführung zu fördern und zu überwachen. Der Aufsichtsrat kann vom Vorstand jederzeit Auskünfte über die Angelegenheiten der Genossenschaft verlangen. (§25 Satzung) Der Aufsichtsrat hält nach Bedarf Sitzungen ab.

Auftrag der Genossenschaft: Die Genossenschaft kann Bauten in allen Rechts- und Nutzungsformen bewirtschaften, errichten, erwerben, veräußern und betreuen; sie kann alle im Bereich der Wohnungs- und Immobilienwirtschaft, des Städtebaus und der Infrastruktur anfallenden Aufgaben übernehmen. Hierzu gehören Gemeinschaftsanlagen und Folgeeinrichtungen, Läden und Räume für Gewerbebetriebe, soziale, wirtschaftliche und kulturelle Einrichtungen und Dienstleistungen. (§2 Satzung)

Der **Geschäftsanteil** beträgt 500 EUR. Mit Erwerb der Mitgliedschaft ist jedes Mitglied verpflichtet, sich mit drei Anteilen zu beteiligen (mitgliedschaftsbegründende Pflichtanteile). Ist eine Wohnung mehreren Mitgliedern (z. B. Ehegatten, Lebenspartnern, Familienangehörigen) überlassen, so ist eine Beteiligung mit den nutzungsbezogenen Pflichtanteilen nur von einem Mitglied zu übernehmen. Soweit sich das Mitglied bereits mit weiteren Anteilen

beteiligt hat, werden diese auf die nutzungsbezogenen Pflichtanteile angerechnet. (§17 Satzung)

Leitung der Genossenschaft: Der Vorstand leitet die Genossenschaft unter eigener Verantwortung. Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat zu berichten über die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der Unternehmensplanung (insbesondere die Finanz-, Investitions- und Personalplanung). Dabei hat er auch auf wesentliche Abweichungen des Geschäftsverlaufs von den aufgestellten Plänen und Zielen sowie auf die erkennbaren Risiken der künftigen Entwicklung einzugehen. (§22 Satzung)

Mitgliederversammlung: Die ordentliche Mitgliederversammlung hat in den ersten sechs Monaten des Geschäftsjahres stattzufinden. Der Vorstand hat der ordentlichen Mitgliederversammlung den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung) nebst Bemerkungen des Aufsichtsrates vorzulegen. Der Aufsichtsrat hat der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit zu berichten. (§32 Satzung)

Mitgliederversammlung/Abstimmung: Abstimmungen erfolgen nach Ermessen des Versammlungsleiters durch Handheben oder Aufstehen. Auf Antrag kann die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim durch Stimmzettel abzustimmen. Bei der Feststellung des Stimmverhältnisses werden nur die abgegebenen Stimmen gezählt; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. (§34 Satzung)

Mitgliederversammlung/Beschlüsse: Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der *Mehrheit* der abgegebenen Stimmen gefasst. Beschlüsse der Mitgliederversammlung über die Änderung der Satzung, die Umwandlung der Genossenschaft durch Verschmelzung, Spaltung oder Formwechsel, den Widerruf der Bestellung und die fristlose Kündigung von Vorstandsmitgliedern sowie die Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern sowie die Auflösung der Genossenschaft zu ihrer Gültigkeit einer Mehrheit von *drei Vierteln* der abgegebenen Stimmen. (§36 Satzung)

Mitgliederversammlung/Stimmrecht: In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Das Mitglied kann schriftlich Stimmvollmacht erteilen. Ein Bevollmächtigter kann nicht mehr als zwei Mitglieder vertreten. Bevollmächtigte können nur Mitglieder der Genossenschaft oder Ehegatten, eingetragene Lebenspartner, Eltern und volljährige Kinder des Mitgliedes sein. (§31 Satzung)

Mitgliederversammlung/Zuständigkeit (Auszug): Änderung der Satzung, Feststellung des Jahresabschlusses, Verwendung des Bilanzgewinns / Deckung des Bilanzverlustes, Verwendung der gesetzlichen Rücklage zum Zwecke der Verlustdeckung, Entlastung der Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder, Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates, Widerruf der Bestellung von Mitgliedern des Vorstandes und des Aufsichtsrates, die Umwandlung der Genossenschaft durch Verschmelzung, Spaltung oder Formwechsel, Auflösung der Genossenschaft. (§35 Satzung)

Nachschusspflicht: Die Mitglieder haben auch im Falle einer Insolvenz der Genossenschaft keine Nachschüsse zu leisten (§19 Satzung)

Rechtsgeschäfte: Ein Rechtsgeschäft mit der Genossenschaft darf ein Mitglied des Vorstandes sowie seine Angehörigen nur mit Zustimmung des Aufsichtsrates abschließen. Ein Rechtsgeschäft mit der Genossenschaft darf ein Mitglied des Aufsichtsrates sowie seine Angehörigen nur mit Zustimmung des Aufsichtsrates abschließen. (§30 + 30a Satzung)

Vorstandsmitglieder: Diese werden vom Aufsichtsrat auf die Dauer von höchstens drei Jahren bestellt. Ihre Wiederbestellung ist zulässig. Die Bestellung kann vorzeitig nur durch die Mitgliederversammlung widerrufen werden. Der Aufsichtsrat kann Mitglieder des Vorstandes bis zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung vorläufig ihres Amtes entheben. (§21 Satzung)

Werte der Genossenschaft: Diese dienen den Mitgliedern als Fundament und als Fixstern und bestimmen die Art, wie sie miteinander und mit ihrem Umfeld umgehen. Im Einzelnen sind dies: - einen wertschätzenden Umgang miteinander pflegen - gemeinsam Verantwortung tragen - Lebendigkeit, Vielfalt und Fülle leben - neue Wege gehen - einen ganzheitlich nachhaltigen Lebensstil pflegen - Offenheit und Neugier zeigen - eine gesunde Balance zwischen Gemeinschaft und Individualität ermöglichen - Bodenhaftung im Blick behalten. (§2 Satzung)

Zweck der Genossenschaft : Der Zweck ist die Förderung ihrer Mitglieder vorrangig durch eine gute, sichere, ökologisch, ökonomisch und sozial verantwortbare Wohnungsversorgung. Die Genossenschaft fördert insbesondere gemeinschaftliches und selbstbestimmtes Wohnen sowie die Zwischennutzung von temporär leerstehenden Wohneinheiten als eine Antwort auf den existierenden Wohnraumangel. (§2 Satzung)